

Datum 02.09.2019  
Nr.: RA-519/2019

### **Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich**

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Michael Specht (CDU-Ratsfraktion)  
Vorname Name (Fraktion)

### **Kurzbezeichnung: Hunde mit Brauchbarkeitsprüfung**

#### **Frage:**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum sind in Chemnitz (im Gegensatz zu umliegenden Städten/Gemeinden wie bspw. in Flöha) Hunde mit Brauchbarkeitsprüfung (Blindenhunde, Jagdhunde, alle weiteren Assistenzhunde) nicht von der Hundesteuer befreit?
2. Wird in Einzelfällen auf die Erhebung der Hundesteuer verzichtet?
3. Wenn ja? Nach welchen Kriterien werden die Ausnahmen gewährt?
4. Welche Steuereinbußen würden der Stadt Chemnitz entstehen, wenn Hunde mit Brauchbarkeitsprüfung von der Hundesteuer befreit werden würden?

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**